

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 29.10.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eberhardzell am 29.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2
Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
 1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorgung, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 5. Gnadensachen betreffen,
 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die Bundesrepublik Deutschland,
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG und die Deutsche Post und Deutsche Telekom AG. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3
Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 2.500 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke und sonstige Sachen können bis zur Einrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausbezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Kommunikationsgebühren
2. Reisekosten
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferung,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 11.08.1992 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberhardzell, 30.10.2001

Mast, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Eberhardzell vom 29.10.2001

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
1	<u>Ablehnung eines Antrags</u> usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 €
2	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 € bis 2.500 €
3	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 € bis 100 €
4	<u>Auskünfte</u> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 € bis 50 €
4a	<u>Baugesetzbuch</u> Ausstellung Zeugnis nach § 20 Abs. 2 BauGB	15 €
5	<u>Bauordnungsrecht</u>	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO), je zu benachrichtigendem Angrenzer	5 € mindestens 25 €
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 € bis 500 €
7	<u>Beglaubigung, Bestätigungen</u>	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr in Ansatz.	1,50 € bis 125 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 5 € mindestens 1,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schrift- stücken mit der Unterschrift je Seite	0,50 € bis 2,50 € mindestens 1,50 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.	
8.	<u>Bescheinigungen</u>	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 € bis 50 €
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
8.2.2	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	
9.	<u>Bestattungsrecht</u>	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 € bis 25 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 € bis 15 €
10	<u>Feiertagsrecht</u>	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10 € bis 50 €

10.2	<u>Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen</u> (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03:00 bis 24:00 Uhr verboten sind	25 €bis 100 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50 €bis 200 €
11	<u>Fundsachen</u> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500 €Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 1,50 €
11.2	bei Sachen über 500 €Wert	2 % von 500 €und 1 % des Mehrwerts
12	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</u> und dergleichen alter Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 €bis 500 €
13	<u>Gutachten (Augenscheine)</u> nach dem Wert des Gegenstandes je angefangene halbe Stunde	1 bis 5 %, mindestens jedoch der Inanspruchnahme 12,50 €
14	<u>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</u>	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 €bis 50 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 €bis 25 €
15	Amtshandlungen im <u>Kirchenaustrittsverfahren</u>	je Person 5 €bis 50 €
16	<u>Melderecht</u>	
16.1	<u>Auskünfte aus dem Melderegister</u>	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5 €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	10 €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 Meldegesetz)	1,50 €jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15 €bis 2.500 €
16.2	<u>Datenübermittlungen</u>	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 Meldegesetz) und an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 Meldegesetz)	1,50 €jeweils für jede Person, auf die sich die Datenermittlung erstreckt
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10 €bis 2.500 €
16.2.3	Datenübermittlung an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ)	0,15 €(bei Städten und Gemeinden bis 20.000)jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	15 €
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5 €
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 €bis 500 €
16.6	<u>Gebührenfrei sind</u>	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 Meldegesetz)	
16.6.3	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 Meldegesetz)	
17	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden, oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5 €bis 250 €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17. 1, mindestens 1,50 €
18	<u>Sammlungswesen</u> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10 €bis 200 €

19	<u>Schreibgebühren</u>	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erstellt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5 €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10 €
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	6,50 €
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4	
	für die erste Seite	0,75 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
19.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,25 €
	für jede weitere Seite	1,00 €
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 € bis 2,50 €
20	<u>Straßenrechtliche Sondernutzung</u>	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10 € bis 250 €
21	<u>Zurücknahme eines Antrags</u> (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens 1,50 €
22	<u>Ersatzlohnsteuerkarte</u>	5 €
	(Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte)	

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eberhardzell am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
9. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 10. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
 11. dem Arbeitsfrieden dienen,
 12. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 13. Gnadensachen betreffen,
 14. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 15. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 16. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
5. das Land Baden-Württemberg,
 6. die Bundesrepublik Deutschland,
 7. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 8. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die **Deutsche Bahn AG und die Deutsche Post und Deutsche Telekom AG**. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
3. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 4. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 DM/ **1,50 Euro** (1,53 E) bis 5000,00 DM/**2.500 Euro** (2.556,46 E) zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 DM/**1,50 Euro** (1,53 E).

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke und sonstige Sachen können bis zur Einrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausbezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
7. Kommunikationsgebühren
 8. Reisekosten
 9. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 10. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 11. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferung,
 12. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 11.08.1992 mit ihren Änderungen außer Kraft.
- (3) **Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.**

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberhardzell,

gez. Mast, Bürgermeister

Gemeinde Eberhardzell

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Eberhardzell vom

lfd. Nr. Praxis	Amtshandlung	Gebühr DM/Euro	Empfehlung	
			G-Tag 05.04.01 Umrechnung Verhältnis 2:1	
1	<u>Ablehnung eines Antrags</u> usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei wie nebenstehend mind. 5 DM/2,50 Euro	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,00 DM 1,50 Euro , (1,53 Euro)	1,50	Euro
2	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) 5,00 – 5000 DM/2,50 -2.500 E	3,00 DM 1,50 Euro , (1,53 Euro) bis 5.000,00 DM 2.500 Euro , (2.556,46 Euro)	1,50	Euro 2.500,00 Euro
3	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, 5,00 – 200 DM/2,50 – 100 E Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 DM 1,50 Euro , (1,53 Euro) bis 200,00 DM 100 Euro , (102,26 Euro)	1,50	Euro 100 Euro
4	<u>Auskünfte</u> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche 10 DM/5,00 E mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,00 DM 1,50 Euro , (1,53 Euro) bis 100,00 DM 50 Euro , (51,13 Euro)	1,50	Euro 50,00 Euro
5	<u>Bauordnungsrecht</u>			
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) wie nebenstehend	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 50,00 DM 25 Euro , (25,56 Euro)	25,00	Euro
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1		
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO), wie nebenstehend je zu benachrichtigendem Angrenzer	10,00 DM 5 Euro , (5,11 Euro) mindestens 50,00 DM 25 Euro , (25,56 Euro)	5,00	Euro 25,00 Euro
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder wie nebenstehend gemeindlichen Bestimmungen	5,00 DM 2,50 Euro , (2,56 Euro) bis 1.000,00 DM 500 Euro , (511,23 Euro)	2,50	Euro 500 Euro
7	<u>Beglaubigung, Bestätigungen</u>			
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln 3 DM/1,50 E Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr in Ansatz.	3,00 DM 1,50 Euro , (1,53 Euro) bis 250,00 DM 125,00 Euro , (127,82 Euro)	1,50	Euro 125,00 Euro
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, 3 DM/1,50 E Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 DM 0,50 Euro , (0,51 Euro) bis 10 DM5 Euro , (5,11 Euro) mindestens 3,00 DM/1,50 Euro , (1,53 Euro)	0,50	Euro 5,00 Euro 1,50 Euro
7.3	<u>Bestätigung</u> der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, 3 DM/1,50 E Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schrift- stücken mit der Unterschrift je Seite	1,00 DM 0,50 Euro , (0,51 Euro) bis 5,00 DM2,50 Euro ,(2,56 Euro), mindestens 3,00 DM/1,50 Euro , (1,53 Euro)	0,50 Euro	2,50 Euro 1,50 Euro
7.4	Wird die <u>Abschrift</u> , Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.			
8.	<u>Bescheinigungen</u>			
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, (auch Zweit- und Mehr- wie nebenstehend fertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) mind. 5 DM/2,50 E	3,00 DM 1,50 Euro , (1,53 Euro) bis 100,00 DM 50 Euro , (51,13 Euro)	1,50	Euro 50,00 Euro

8.3	Gebührenfrei sind			
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)			
8.2.3	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB			
9.	<u>Bestattungsrecht</u>			
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5,00 DM 2,50 Euro , (2,56 Euro) bis	2,50	Euro
20DM/10E		50,00 DM 25 Euro , (25,56 Euro)	25,00 Euro	
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	5,00 DM 2,50 Euro , (2,56 Euro) bis	2,50	Euro
10DM/5E		30,00 DM 15 Euro , (15,34 Euro)	15,00 Euro	
	(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)			
- 2 -				
10	<u>Feiertagsrecht</u>			
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	20,00 DM 10 Euro , (10,23 Euro)	10,00	Euro
50DM/25E		bis 100,00 DM/50 Euro , (51,13 Euro)	50,00 Euro	
	(§ 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)			
10.2	<u>Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen</u>			
	(§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)			
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03:00 bis 24:00 Uhr verboten sind	50,00 DM 25 Euro , (25,56 Euro)	25,00	Euro
100DM/50E		bis 200,00 DM/100 Euro , (102,26 Euro)	100,00 Euro	
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	100,00 DM 50 Euro , (51,13 Euro)	50,00	Euro
200DM/100E		bis 400,00 DM/200 Euro , (204,52 Euro)	200,00 Euro	
11	<u>Fundsachen</u>			
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
11.1	bei Sachen bis zu 1.000,00 DM 500,00 Euro Wert wie nebenstehend	2 % des Werts, mindestens jedoch		
	mind. 5DM/2,50E	3,00 DM 1,50 Euro , (1,53 Euro)	1,50	Euro
11.2	bei Sachen über 1.000,00 DM 500,00 Euro Wert wie nebenstehend	2 % von 1.000,00 DM/500 Euro	500,00	Euro
		und 1 % des Mehrwerts		
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen - 10-1000DM/5-500E und dergleichen alter Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 DM 2,50 Euro , (2,56 Euro)	2,50	Euro
		bis 1.000,00 DM/500 Euro , (511,29 Euro)	500,00 Euro	
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes je angefangene halbe Stunde wie nebenstehend	1 bis 5 %, mindestens jedoch der Inanspruchnahme 25,00 DM/12,50 Euro (12,78 Euro)	12,50	Euro
14	<u>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</u>			
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung pro Vertrag 10DM/5E	5,00 DM 2,50 Euro , (2,56 Euro) bis	2,50 Euro	
		100,00 DM 50 Euro , (51,13 Euro)	50,00 Euro	
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte 10-50DM/5-25E	5,00 DM 2,50 Euro , (2,56 Euro) bis	2,50 Euro	
		50,00 DM 25 Euro , (25,56 Euro)	25,00 Euro	
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	je Person 10,00 DM/5 Euro , (5,11 Euro) bis	5,00 Euro	
50DM/25E		100,00 DM 50 Euro , (51,13 Euro)	50,00	Euro
	25DM/13 E-Studenten, Schüler, Hausfrauen, Rentner, und Pers gering. Einkommen			
16	<u>Melderecht</u>			
16.1	<u>Auskünfte aus dem Melderegister</u>			
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) wie nebenstehend	10,00 DM 5 Euro , (5,11 Euro)	5,00 Euro	
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz) wie nebenstehend	20,00 DM 10 Euro , (10,23 Euro)	10,00	Euro
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 Meldegesetz) wie nebenstehend	3,00 DM 1,50 Euro , (1,53 Euro)	1,50 Euro	

16.1.4	jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.3, die mit Hilfe der automatischen Daten- wie nebenstehend verarbeitung gegeben wird	30,00 DM/15 Euro, (15,34 Euro)	15,00	Euro
		bis 5.000,00 DM/2.500 Euro, (2.556,46 Euro)	2.500,00 Euro	
16.2	<u>Datenübermittlungen</u>			
16.2.2	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen wie nebenstehend	3,00 DM/1,50 Euro (1,53 Euro)	1,50	Euro
16.2.3	§ 29 Meldegesetz) und an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt			
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 17.2.1, die mit Hilfe der automatischen wie nebenstehend Datenverarbeitung vorgenommen wurde	20,00 DM/10 Euro, (10,23 Euro)	10,00	Euro
		bis 5.000,00 DM/2.500 Euro, (2.556,46 Euro)	2.500,00 Euro	
16.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und Südwestfunk wie nebenstehend bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) je übermittelter Datensatz	0,30 DM/0,15 Euro	0,15	Euro
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG) wie nebenstehend	30,00 DM/15 Euro, (15,34 Euro)	15,00	Euro
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen wie nebenstehend und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	10,00 DM/5 Euro, (5,11 Euro)	5,00	Euro
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde wie nebenstehend	5,00 DM/2,50 Euro, (2,56 Euro) bis 1.000,00 DM/500 Euro, (511,29 Euro)	2,50	Euro
16.6	<u>Gebührenfrei sind</u>			
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung			
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 Meldegesetz)			
16.6.3	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 Meldegesetz)			
- 3 -				
17	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)			
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet wie nebenstehend zurückgewiesen werden, oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,00 DM/5 Euro, (5,11 Euro) bis 500,00 DM/250 Euro, (255,65 Euro)	5,00	Euro
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) wie nebenstehend	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17. 1, mindestens 3,00 DM/ 1,50 Euro, (1,53 Euro)	1,50	Euro
18	<u>Sammlungswesen</u> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz wie nebenstehend	20,00 DM/10 Euro, (10,23 Euro)	10,00	Euro
		bis 400,00 DM/200 Euro, (204,52 Euro)	200,00 Euro	
19	<u>Schreibgebühren</u>			
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erstellt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)			
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind wie nebenstehend	10,00 DM/5 Euro, (5,11 Euro)	5,00	Euro
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind wie nebenstehend	20,00 DM/10 Euro, (10,23 Euro)	10,00	Euro
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, wie nebenstehend Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	13,00 DM/6,50 Euro, (6,65 Euro)	6,50	Euro

19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke <u>werden erhoben</u>			
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite wie nebenstehend für jede weitere Seite	1,50 DM/ 0,75 Euro , (0,77 Euro)	0,75	Euro
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	2,50 DM/ 1,25 Euro , (1,28 Euro) 2,00 DM/ 1,00 Euro , (1,02 Euro)	1,25 Euro 1,00 Euro	
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, <u>Schwierigkeit und Aufwand, je Seite</u>	0,50 DM/ 0,25 Euro , (0,26 Euro) bis	0,25	Euro
	siehe nachstehende	5,00 DM/ 2,50 Euro , (2,56 Euro)	2,50	Euro
	Gebühr Nutzung Kopiergerät			
20	<u>Straßenrechtliche Sondernutzung</u> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den wie nebenstehend Gemeingebrauch hinaus	20,00 DM/ 10 Euro , (10,23 Euro)	10,00	Euro
		bis 500,00 DM/250 Euro , (255,65 Euro)	250,00 Euro	
21	<u>Zurücknahme eines Antrags</u> (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) wie nebenstehend	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens 3,00 DM/1,50 Euro , (1,53 Euro)	1,50	Euro
22	<u>Ersatzlohnsteuerkarte</u> wie nebenstehend (Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte)	10,00 DM/5 Euro , (5,11 Euro)	5,00	Euro

Verfahrensvermerke:

Das Gebührenverzeichnis als Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Eberhardzell (§ 4 Abs. 1 der Satzung) ist in der Sitzung des Gemeinderates am beschlossen worden. Es tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung als Bestandteil dieser am in Kraft.